Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

AGES

Inhaltsstoffe von kosmetischen Mitteln mit dem Claim „frei von endokrinen Substanzen"

Endbericht der Schwerpunktaktion A-021-25

Oktober 2025

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, den vom Verein für Konsumenteninformation beschriebenen Claim „frei von endokrinen Substanzen“ zu überprüfen.

50 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Hinsichtlich des Claims „frei von endokrinen Substanzen" des Vereins für Konsumenteninformation bzw. artähnlicher Angaben (z. B. frei von Parabenen, frei von Octocrylene) wurde keine Probe beanstandet

Vier Proben wurden aufgrund sonstiger Mängel beanstandet:

- Bei einer Probe führte der Nachweis von Salicylsäure in einem Augenbrauen- und Wimpernbooster zu folgenden Beanstandungen:
 - Unzulässige Zusammensetzung, da der Grenzwert überschritten war.
 - Salicylsäure war nicht in der Liste der Bestandteile angeführt.
 - Bezüglich der Angabe „hormonfrei“ wurde hingewiesen, dass diese Angabe zwar im Kontext von Augenbrauen- und Wimpernbooster bedeutet, dass keine Prostaglandin-Analoga eingesetzt werden, jedoch birgt diese Angabe bei der Verwendung des als endokrin-wirksam beschriebenen Stoffes „Salicylsäure“, ein Irreführungspotential.
- Die Werbeaussage „Mineral Sunscreen" bei gleichzeitiger Verwendung des chemischen UV-Filters: „Bis-Ethylhexyloxyphenol Methoxyphenyl Triazine“ wurde als irreführend beurteilt
- Bei zwei Proben wurde die Bewerbung der Tierversuchsfreiheit als unredlich beurteilt, da Tierversuche an kosmetischen Mitteln grundsätzlich verboten sind.

Hintergrundinformation

Die Stoffklasse der endokrinen Disruptoren (Stoffe, welche durch hormonähnliche Wirkung die Gesundheit schädigen können) sind auch aufgrund der Thematisierung von NGOs medial präsent. Eine diesbezügliche Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ist geplant, jedoch noch nicht umgesetzt. Bis zu einer diesbezüglichen Umsetzung soll der Verbraucher durch entsprechende Angaben in die Lage versetzt werden, eine fundierte Entscheidung zu

treffen. Der Verein für Konsumenteninformation hat eine diesbezügliche Auslobungsmöglichkeit vorgeschlagen. Im Rahmen der Untersuchung von Planproben waren vereinzelt Stoffe aus der Liste des VKIs trotz gegenteiliger Auslobung nachweisbar.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 50, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 8,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)[1]
nicht beanstandet	46	92,0	(81 %; 97 %)
beanstandet	4	8,0	(3 %; 19 %)
gesamt	50	100,0	---

Hinsichtlich des Claims "frei von endokrinen Substanzen" des Vereins für Konsumenteninformation bzw. artähnlicher Angaben (z. B frei von Parabenen, frei von Octocrylene) wurden keine Proben beanstandet.

[1] Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Vier Proben wurden aufgrund sonstiger Mängel beanstandet:

- Bei einer Probe führte der Nachweis von Salicylsäure in einem Augenbrauen- und Wimpernbooster zu folgenden Beanstandungen:
 - Unzulässige Zusammensetzung, da der Grenzwert überschritten war.
 - Salicylsäure war nicht in der Liste der Bestandteile angeführt.
 - Bezüglich der Angabe „hormonfrei" wurde hingewiesen, dass diese Angabe zwar im Kontext von Augenbrauen- und Wimpernbooster bedeutet, dass keine Prostaglandin-Analoga eingesetzt werden, jedoch birgt diese Angabe bei der Verwendung des als endokrin-wirksam beschriebenen Stoffes „Salicylsäure", ein Irreführungspotential.
- Die Werbeaussage „Mineral Sunscreen" bei gleichzeitiger Verwendung des chemischen UV-Filters: „Bis-Ethylhexyloxyphenol Methoxyphenyl Triazine" wurde als irreführend beurteilt.
- Bei zwei Proben wurde die Bewerbung der Tierversuchsfreiheit als unredlich beurteilt, da Tierversuche an kosmetischen Mitteln grundsätzlich verboten sind.

Weitere Hinweise betrafen:

- Bei drei Proben, welche den VKI-Claim (1) aufwiesen, wurden Stoffe in der Bestandteilliste identifiziert, die potenziell hormonwirksame Komponenten enthalten können, jedoch nicht in der Liste des VKIs angeführt sind. Dies betraf:
 - Zweimal betraf dies „Soja" bzw. „Hydroliyzed Soybean Fiber", welche potenziell hormonwirksame Stoffe Daidzein und Genistein enthalten
 - "Vitis Vinifera Seed Oil", welches potenziell Resveratrol enthält.

Aufgrund der Angabe (1) kann jedoch bei flüchtiger Betrachtung auch der Eindruck entstehen, dass das Produkt grundsätzlich frei von hormonwirksamen Substanzen ist.
Es wurde daher empfohlen, dass die verantwortliche Person überprüft, ob nennenswerte Mengen hormonwirksamer Stoffe im Produkt vorhanden sind. In diesem Fall ist es fraglich, dass die Angabe des VKI-Claims trotz faktischer Richtigkeit mit der tatsächlichen Verbrauchererwartung übereinstimmt.

Weitere Hinweise betrafen:

- Bei einem Wimpernwachstumsserum konnten keine Wirkstoffe identifiziert werden, eine Überprüfung der Wirksamkeitsnachweise in der Produktinformationsdatei wurde empfohlen.
- Ein Produkt unterlag als Medizinprodukt nicht den Bestimmungen des LMSVG.

- Bei Produkten mit der Auslobung „frei von Parabenen“ wurde auf das technische Dokument der Kommission verwiesen, wonach diese Angabe als herabsetzend und somit als unlauter angesehen wird.

(1) "without endocrine active ingredients"* auf Basis der EU-Priority-List, www.vki.at/hormoninfo.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.